

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 37

**Artikel:** Formierung neuer Bataillone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97622>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bekanntlich für die reitenden Batterien zu schwer und unmanövrierfähig und man scheint sich daher hinsichtlich seiner durch eine besondere Bespannung der Munitionswagen, wie dieselbe bereits in der russischen Armee erprobt wurde, helfen zu wollen. Jedenfalls werden die grossen französischen Armee-Manöver, namentlich was die Verwendung der Schnellfeuergeschütze betrifft, sehr viel Interessantes bieten.

Was das Beiwohnen des Czaren bei den Manövern betrifft, so ist dasselbe bei seiner Kürze wohl weniger als eine kritische Prüfung des französischen Heeres aufzufassen, sondern als ein politischer Höflichkeitsakt, der seinen Eindruck auf das Heer und dessen Offizierskorps, sowie auf ganz Frankreich nicht verfehlen wird, während die sachmässige Beurteilung der französischen Armee wohl schon feststeht und auf andere Art gewonnen ist.

### Formierung neuer Bataillone.

(Eingesandt.)

Unter diesem Titel erschien in Nr. 36 der „Militärzeitung“ ein Artikel, welcher den misslichen Zustand, den der Bundesbeschluss über Bildung eines zweiten Bataillons aus dem Schaffhauser-Kontingent geschaffen, auf das Mangelhafte unseres jetzigen Gesetzes zurückführt.

Selbst überzeugter Anhänger einer Revision der Militär-Organisation von 1874, billige ich vollkommen das Bestreben, jeden Anlass zu benutzen, um auf diese Notwendigkeit hinzuweisen. Ich erachte aber im vorliegenden Falle, dass der im erwähnten Aufsatz der „Militärzeitung“ signalisierte schwere Übelstand auch unter dem gegenwärtigen Gesetz hätte vermieden werden können und dass derselbe in keinerlei Zusammenhang steht mit der Respektierung der Kantonal-souveränität im Militärwesen.

Der Bundesbeschluss, durch welchen das über 1500 Mann starke Schaffhauser Bataillon Nr. 61 in zwei Bataillone geteilt wird, wurde am 21. Dezember 1900 erlassen und trat mit diesem Datum „sofort in Kraft“. Es muss nur gebilligt werden, dass der Bundesrat das „Sofort in Kraft treten“ nicht wörtlich nahm, sondern erst 7 Monate später (9. Juli 1901) die Vollziehungsverordnung herausgab, welche bestimmte, dass im Monat November oder Oktober (nach Belieben des Kantons) die Ausscheidung des neuen Bataillons vorgenommen werden sollte. Also erst 10 Monate, nachdem er erlassen worden ist, erhält der Bundesbeschluss seine Ausführung, was als durchaus richtig bezeichnet werden darf, sofern diese 10 Monate gebraucht worden sind, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit, wenn die Ausfüh-

rung stattfindet, auch wirklich zwei kriegsbereite Bataillone aufgestellt werden können und die Neuorganisation nicht auf eine Desorganisation herauskommt. Dies ist in Bezug auf die Hauptsache, auf die Cadres, nicht geschehen. Im Lauf der Instruktionskampagne 1901 hätte auf die beabsichtigte Neuformierung hin ein weiterer Hauptmann von Schaffhausen zum Bataillonskommandanten ausgebildet werden sollen, ebenso auch die notwendigen Oberleutnants zu Hauptleuten und weiteren Cadres. Dies ist nicht geschehen. Hierfür trifft aber die durch unser gegenwärtiges Gesetz bestehende Kantonal-Souveränität im Militärwesen und den Kanton Schaffhausen keine Schuld. Es ist ein Irrtum, wenn im erwähnten Artikel der „Militärzeitung“ gemeint wird,<sup>1)</sup> Schaffhausen besässe im Kontingent des Bataillons 61 nicht die Offiziere, die nach Alter und bisherigen Leistungen sofort zum Major respektive zu Hauptleuten auszubilden waren. Sie sind vorhanden; es bedurfte nur der Einberufung zu den Ausbildungskursen, die zur Erlangung der Fähigkeitszeugnisse absolviert werden müssen. Es kann dem Verfasser des erwähnten Artikels unmöglich unbekannt sein, dass die Kantone, trotz ihrer Souveränität und dem Verfassungsartikel, der ihnen Verantwortlichkeit für die Komplettheit ihrer Bestände überbindet, vollständig machtlos sind bezüglich der Einberufung der Offiziere zur Ausbildung! Die Offiziere, welche zur Centralschule (hier Ausbildung zum Major) einzuberufen sind, werden ihnen namentlich bezeichnet, und was sie an Cadres in die Rekrutenschulen und wie viel Mann sie in die Unteroffiziersschule zu schicken haben, wird der Zahl nach von Bern aus befohlen! — Im Kreisschreiben des Waffenchefs der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone betreffend die Einberufung zu den militärischen Übungen der Infanterie im Jahre 1901, datiert vom 15. Januar 1901, also drei Wochen, nachdem der Bundesbeschluss zur Formierung eines zweiten Bataillons aus dem Schaffhauser Kontingent in Kraft getreten, ist aber gar nicht auf diesen Beschluss Rücksicht genommen. Schaffhausen erhält durch dasselbe nicht die Weisung, auf das Bedürfnis eines zweiten Bataillons hin vermehrte Cadres zur Ausbildung in die Schulen zu schicken, sondern nur so viel als alle Jahre und ihm nach dem Bedürfnis des einen Bataillons zukommt.

Das darf einen billig wundern und kann nur durch Mangel an Zusammenhang und gegenseitiger Orientierung zwischen den Instanzen, welche die verschiedenen Massregeln beantragen oder anordnen, einigermaßen erklärt werden.

<sup>1)</sup> Anmerkung der Redaktion. Das war auch gar nicht gemeint.

Auf jeden Fall ist aber das feststehend, dass den Kanton und das gegenwärtige Gesetz keine Schuld trifft, wenn durch die Formation eines zweiten Bataillons in Schaffhausen dort zwei Bataillone geschaffen werden, welche noch bis weit in 1902 hinein Mangels genügender Cadres felduntüchtig sind.

**Taktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere.** Von v. Owen, Oberstleutnant und Chef des Generalstabs des VIII. Armeekorps. Mit Skizzen im Text, einer farbigen Signaturtafel und zwei Karten. Zweite, verbesserte Auflage. Berlin 1901, R. Eisenschmidt. 112 Seiten. Preis Fr. 12. —

Nachdem im Jahre 1889 sechs Stabsoffiziere der Sanität zum damaligen ersten Oberstenkurse kommandiert worden waren, begann die Schweiz 1890 regelmässig auch Sanitäts- und Verwaltungsoffiziere zu den Centralschulen einzuberufen und damit auch Nichtkombattanten höheren taktischen Unterrichtes teilhaftig werden zu lassen. Auch in den andern Armeen brach sich ungefähr zu gleicher Zeit die Einsicht Bahn, dass auch diese Offiziere taktisch gebildet sein müssten. In Deutschland und Österreich trat dies nach aussen hauptsächlich darin zu Tage, dass zahlreiche Offiziere, vorab des Generalstabes, sich des Gegenstandes bemächtigten und in dieser oder jener Weise eine Art Leitfaden für sanitätstaktische Übungen veröffentlichten. Eine solche Publikation liegt in der oben citierten Schrift vor. Die zweite Auflage fasst zwei frühere Veröffentlichungen desselben Verfassers zusammen, deren erste 1898, deren zweite 1899 erschien.

Einleitend behandelt v. Owen die oft gehörte Frage: „Warum bedürfen Militärärzte überhaupt taktischer Ausbildung?“ dahin, dass dies dringend wünschenswert sei, denn erstens muss der Militärarzt die Dienst- und Befehlssprache kennen und handhaben lernen, um empfangene Befehle verstehen und weiter leiten zu können, er muss Marschlängen, Marschgeschwindigkeiten und Aufmarschzeiten zu berechnen, Karten zu lesen, Tagebücher zu führen verstehen, er muss schliesslich Einsicht gewinnen können in die taktische Lage des Gefechtes, um dem Kommandanten seine Vorschläge über Verwendung der Sanitätsanstalten zu unterbreiten. Wenn v. Owen auf diesen letzteren Punkt grosses Gewicht legt, weil besonders im Beginne des Kampfes die Truppenführung oft die Musse nicht finde, auch noch den sanitarischen Einrichtungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken, wie viel mehr wird dann bei uns der Kommandierende eines sachgemässen Vorschlages durch den dirigierenden Arzt nicht entraten können.

v. Owen will „die Taktik als Hilfswissenschaft für den Militärarzt bezeichnen; er soll sich nur so weit mit ihr befassen, als sie ihm helfen kann, sich in seiner besondern Stellung zurecht zu finden. Jedes weitere Eindringen in das Gebiet der Taktik oder Truppenführung ist unnötig und daher vom Übel. Denn der Sanitätsoffizier ist auch im Kriege in der Hauptsache Arzt und als solcher werden an ihn die höchsten Anforderungen gestellt. Die getroffenen taktischen Anordnungen nehme er als Thatsache hin, auf Grund deren er nun seinerseits weiter zu handeln hat; falsch wäre es, an denselben Kritik üben oder sie gar beeinflussen zu wollen.“ Gewiss ist jeder einsichtige Sanitätsoffizier mit v. Owens Anschauung vollständig einverstanden. Der bei uns oft gehörte Einwand, dass es unstatthaft sei, wenn Sanitätsoffiziere in den Centralschulen ganz denselben taktischen

Unterricht geniessen, wie die höheren Truppenführer, weil das den Dilettantismus fördere, hat gewiss seine Berechtigung; aber so lange andere Möglichkeiten für die taktische Ausbildung der Militärärzte nicht existieren, ist es wohl das kleinere Übel, wenn diese mit ihren Vorgesetzten eine Zeit lang auf derselben Schulbank sitzen, als wenn sie der taktischen Kenntnisse vollständig entbehren.

Unter dem Titel „Eigene Vorbereitung des Sanitätsoffiziers“ bespricht der Verfasser unter Hinweis auf die einzelnen Artikel der Felddienstordnung folgende Kapitel: „Schriftlicher Verkehr; Kartenlesen und Krokieren; Kriegsgliederung und Truppeneinteilung; Bagagen, Munitionskolonnen und Trains; Marschtiefen und Aufmarschzeiten; Befehlerteilung“. Sie enthalten in gedrängter Form eine Fülle trefflicher Winke und eine Reihe lehrreicher Beispiele und Aufgaben.

Ein zweiter Abschnitt führt den Titel: „Leitung der Ausbildung durch Berufsoffiziere“. Während sich der Sanitätsoffizier die im ersten Abschnitt gebotenen Lehren durch eigenes Studium selbst aneignen kann, muss der in diesem zweiten Abschnitt gebotene, mehr applikatorische Unterricht durch einen im Generalstabdienst erfahrenen Offizier erteilt werden. Vorerst führt der Verfasser drei Kriegsspielabende in allen Einzelheiten durch; zur Behandlung gelangen 1. Darstellung der Marschkolonne eines mobilen Armeekorps auf einer Strasse, nebst rückwärtigen Verbindungen und Übergang zur Ruhe. 2. Einsetzen eines auf einer Strasse vormarschierenden Armeekorps zum Gefecht und Übergang zur Ruhe nach stattgehabtem Gefecht. 3. Durchspielen eines Gefechts mit zwei Parteien im Infanteriedivisionsverbande. In ähnlicher Weise wird alsdann ein dreitägiger Übungsritt in allen Dispositionen, in Fragen und Antworten durchbesprochen.

Das kleine, hübsch ausgestattete Buch wird nicht nur jedem Sanitätsoffizier viel Anregung bringen, sondern es sei auch den kombattanten Kameraden zur Lektüre bestens empfohlen. Es eignet sich auch als ein Leitfaden für Kriegsspielübungen für Sanitätsoffiziere, welchen ich an diesem Orte sehr das Wort reden möchte. Solche Übungen, die ja unbestritten einen sehr grossen Wert besitzen, wurden vorletzten Winter unter der trefflichen Leitung von Oberstleutnant Kindler in Zürich abgehalten. Sie wurden sehr zahlreich und mit grossem Interesse besucht.

S.

**Les Chiffres secrets dévoilés par le Commandant Bazeris.** Etude historique sur les chiffres appuyée de documents inédits tirés des différents dépôts d'archives. Paris (Librairie Charpentier et Fasquelle) 1901. 282 Seiten kl. 8°. Preis geh. Fr. 3. 50.

Der Verfasser besitzt einen wissenschaftlich wohl begründeten Ruf auf dem Gebiete der Kryptographie. Er zeigt in seinem Werke mit aller nur wünschbaren Klarheit die verschiedenen Methoden zur Auffindung eines Chiffren-Schlüssels an. Zugleich schildert er eine ganze Anzahl von Chiffrier-Systemen und belegt diesen historischen Teil durch mannigfache Dokumente. Im Anhang wird die „Cryptographie cylindrique“ erläutert. Das Werk ist jedenfalls ein höchst praktischer Beitrag zum Studium der Lehre von den Geheimschriften, indess es andererseits zeigt, dass es wohl kein Chiffrier-System giebt, welches nicht doch enträtselt werden könnte.

R. G.